Stand: 26.11.2024

### Geltende Regelungen

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

(Nds. GVBI. S. 169; SVBI. S. 352 - VORIS 22410), zuletzt geändert durch Artikel 6 der-Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBI. S. 63, SVBI S. 126)

Vom 19. Mai 2005

### Abweichungen im Änderungsentwurf

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) Vom 19. Mai 2005

(Nds. GVBI. S. 169; SVBI. S. 352 - VORIS 22410), zuletzt geändert durch Verordnung vom TT.MM.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. XX, SVBI S. XX)

## § 9 Schriftliche Abiturprüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen sind aus den Lehrplänen für die Qualifikationsphase zu entwickeln und dürfen sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen schwerwiegend und gehäuft gegen
- die sprachliche Richtigkeit bei Anwendung der deutschen Sprache oder
- 2. die äußere Form,

so sind von der Punktzahl der Prüfungsleistung ein Punkt oder zwei Punkte in einfacher Wertung abzuziehen. <sup>2</sup>Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind Rechtschreibfehler, Zeichensetzungsfehler und Grammatikfehler. <sup>3</sup>Verstöße gegen die äußere Form sind insbesondere unsaubere Streichungen sowie unübersichtliche Querverweise. <sup>4</sup>Ein Punktabzug nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn die Verstöße nach fachspezifischen Bewertungsvorgaben, die im Internet unter

https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur, dort unter dem jeweiligen
Abiturjahrgang für das jeweilige Fach bereitgestellt sind, in die Bewertung einzubeziehen sind. <sup>5</sup>Das Nähere zu den Sätzen 1 bis
4 bestimmt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(4)

Sport wird wie eine mündliche Prüfung
durchgeführt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer

Verkündung in Kraft.

### Geltende Regelungen

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)

**RdErl. d. MK v. 19.5.2005 - 33-83213** (SVBI. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBI. S. 462) – VO-RIS 22410

9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Ein Punktabzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äu-**Sere Form erfolgt nicht, wenn diese bereits** Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind. Als Richtwerte für einen Punktabzug sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden.

## Abweichungen im Änderungsentwurf

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)

**RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ - 33-83213** (SVBI. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBI. S. 462) – VO-RIS 22410

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ wie folgt geändert:

Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende und gehäufte Verstöße i. S. des § 9 Abs. 3 AVO-GOBAK vorliegen, ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Dabei sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und insbesondere in Relation zum Umfang des Textes, zum Wortschatz und zum Satzbau zu setzen.

Von gehäuften Verstößen ist auszugehen bei durchschnittlich 5 Fehlern oder mehr auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Eine in normaler Schriftgröße beschriebene Seite umfasst ca. 120 Worte.

Als Fehler werden in der Rechtschreibung Wiederholungsfehler und Flüchtigkeitsfehler nicht gezählt.

Als Richtwerte für einen Punktabzug nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAK gelten:

- Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 oder 6 schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite;
- Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite.

Die Entscheidung ist im Gutachten zu begründen.

Unübersichtliche Textstellen werden in die inhaltliche Bewertung nicht einbezogen. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

28.5 Die Regelungen zum Verzicht auf einen Punktabzug bei der Korrektur von Abituraufgaben in Nr. 9.11 Satz 4 und in Nr. 9.13 Satz 1 gelten erstmals für die Abiturprüfung 2025.

28.6 Die Regelungen zur Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Abschlusszeugnisse in Nr. 16.1 und in Nr. 18.2 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erst-mals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten.

28.5 Die Regelungen zum Verzicht auf einen Punktabzug bei der Korrektur von Abituraufgaben in Nr. 9.11 Satz 4 und in Nr. 9.13 Satz 1 gelten erstmals für die Abiturprüfung 2025.

28.5

### Geltende Regelungen

# Abweichungen im Änderungsentwurf

# Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

# RdErl. d. MK v. 17.02.2005 – 33-81012

(SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410

### Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ – 33-81012 (SVBI. S. 177, SVBI. 2006 S. 453, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBI. S. 462) – VORIS 22410

# Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ wie folgt geändert:

### Sprachliche Richtigkeit

10.13 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK entsprechend. Ein Punktabzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form erfolgt nicht, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

bei einfacher Wertung. § 9 Abs. 3 AVO-GO-BAK und Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK gelten entsprechend. Ein Punktabzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form erfolgt nicht, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.